

gefolgt — ist deshalb die subjektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit²⁵⁾.

Diese zweite Grundthese ist durch die Ergebnisse der Diskussion sowjetischer Gelehrter über die Arbeit von Trainin ernsthaft in Frage gestellt worden. Von den Ergebnissen dieser Diskussion ausgehend, weisen die Rezensenten mit Recht darauf hin.

Auch hier kommt es darauf an, das Kernproblem zu erfassen. Die entscheidende Frage ist, ob es richtig ist, von den Merkmalen des Tatbestandes einige als besonders bedeutsam, als besonders wichtig für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hervorzuheben. Erst wenn diese Frage bejaht worden ist, kann gefragt werden, welche Merkmale dies sein können.

Der Hauptmangel meiner Ausführungen besteht darin, daß ich diese Frage nicht mit aller Klarheit gestellt und behandelt habe. Wenn ich von der Richtigkeit der ersten These überzeugt bin, die besagt, daß die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Vorliegen des gesamten Tatbestandes in der Handlung der Person ist, so muß sich konsequenterweise daraus ergeben, daß das Hervorheben einzelner Merkmale falsch ist. Es müssen vielmehr alle Merkmale gegeben sein, die der demokratische Gesetzgeber zur Charakterisierung einer gesellschaftsgefährdenden Handlung benutzt. Diese Erkenntnis ist meiner Ansicht nach das wichtigste Ergebnis der Diskussion der sowjetischen Gelehrten über die zweite Grundthese. Weißfeld führte aus: „Die einzige Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Tatbestand im ganzen gesehen“. Kiriščenko ist der Meinung, „daß als objektive Grundlage nicht der ursächliche Zusammenhang, sondern alle objektiven Merkmale des Tatbestandes dienen dürfen“²⁶⁾. Als subjektive Grundlage müssen gleicherweise alle subjektiven Merkmale des Tatbestandes dienen.

Mein Fehler liegt also nicht darin, daß ich gesagt habe, die strafrechtliche Verantwortlichkeit sei objektiv und subjektiv zu begründen. Er besteht darin, daß ich unzulässigerweise Merkmale aussonderte. Es muß vielmehr hervorgehoben werden, daß die Gesamtheit aller, der objektiven wie der subjektiven Merkmale des Tatbestandes in der Handlung des Beschuldigten vorliegen muß. Auch die in ihrem Kerne positive Absicht, sowohl eine rein objektive Erfolgshaftung als auch eine reine Subjektivierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszuschließen und zu bekämpfen, bedarf zu ihrer Verwirklichung dieser zweiten Grundthese nicht. Dies ergibt sich vielmehr daraus, daß unser demokratisches Strafrecht in seinen Tatbeständen eine gesellschaftsgefährdende Handlung als Einheit objektiver und subjektiver Elemente charakterisiert und daß unsere Gerichte die Gesetze unseres Staates konsequent anwenden.

Nach dem Wegfall der theoretischen Voraussetzungen für die Bildung der zweiten Grundthese ist eine Erörterung von Einzelproblemen, etwa über die Kausalität, in diesem Zusammenhang wenig fruchtbringend. Ich möchte nur betonen, daß die Rezensenten in Auswertung der sowjetischen Diskussion einige zutreffende Argumente bringen, die beweisen, daß nicht nur die Aussonderung der Kausalität, sondern auch ihre Betrachtung als objektive Grundlage verfehlt ist.

Auf ein Argument der Rezensenten möchte ich allerdings noch eingehen, das sich faktisch nicht nur gegen die zweite, sondern auch gegen die erste Grundthese richtet. Dieses Argument wird gegen eine auf S. 30 meiner Arbeit aufgestellte These vorgebracht, die ich eben zitiert habe. Sie besagt, daß es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne das Vorliegen einer Handlung gibt, die die Deutsche Demokratische Republik, die herrschende Gesellschaftsordnung gefährdet, die somit Ursache einer gefährdenden Einwirkung auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt ist. Die „gefährlichste Konsequenz“ aus dieser Identifizierung „von Kausalität und Gefährdung soll sein, „daß Geräts mit seiner These alle Verbrechen — also auch die einfachen Begehungsverbrechen — in gesetzwidriger Weise zu Erfolgsverbrechen stempelt“ (S. 131).

Zunächst muß gesagt werden, daß der Verfasser sich selbst auf den S. 37 und 87 seiner Arbeit gegen die

Umwandlung von Begehungsverbrechen in Erfolgsverbrechen wendet. Er schreibt:

„So hat z. B. der Gesetzgeber zwischen Begehungs- und Erfolgsdelikten unterschieden. Beispielsweise werden Übergriffe, die zur Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen objektiv geeignet sind, durch das Gesetz für strafbar erklärt und begründen die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Weil jede menschliche Tätigkeit Folgen hat, haben Übergriffe dieser Art stets ihre Folgen. Trotzdem wird . . . der Übergriff unabhängig vom Eintritt weiterer Folgen bestraft“²⁷⁾.

Kurljandski führt zu diesem Problem aus: „Prof. Trainin beweist mit zutreffenden Argumenten die These, daß es keine Verbrechen ‚ohne Folgen‘ gibt, daß die Handlung nur deswegen als verbrecherisch anerkannt wird, weil sie dem vom Gesetz geschützten Objekt diesen oder jenen Schaden zufügt.“²⁸⁾ Jeder Verbrecher verursacht durch seine Handlung die Gefährdung eines strafrechtlich geschützten Objekts. Allein durch die Verursachung gefährlicher Folgen wird die Handlung zu einem gesellschaftsgefährdenden Handeln. Andernfalls müßte man behaupten, es gäbe verbrecherische Tätigkeiten, welche keine schädlichen Folgen herbeiführen; man müßte sagen, der demokratische Gesetzgeber erkläre Handlungen für strafbar, die keinem gesellschaftlichen Verhältnis, keiner gesellschaftlichen Einrichtung oder keinem Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zufügen und deshalb nicht gesellschaftsgefährdend sein können. Der Unterschied zwischen Begehungs- und Erfolgsdelikten besteht somit nicht darin, daß, wie die bürgerliche Jurisprudenz lehrt, die ersteren keine Folgen, die letzteren dagegen Folgen verursachen. Worin besteht der Unterschied? Kurljandski führt darüber aus: „Offenbar setzt der Gesetzgeber in diesen Fällen den Eintritt negativer Folgen voraus, und eben darum erübrigt sich die Beweisführung tatsächlich eingetretener Folgen zur Feststellung des Tatbestandes und folglich auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und Folge“²⁹⁾. Der Unterschied liegt also in der Charakterisierung der gesellschaftsgefährdenden Handlung durch den Tatbestand des Gesetzes und demnach in der Beweisführung bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit. Bei Begehungsdelikten reicht die gesetzliche Fixierung einer Handlung allein zur Charakterisierung der Gesellschaftsgefährdung aus, weil diese Handlung den Eintritt schädlicher Folgen voraussetzt. Wer z. B. eine im Volkseigentum stehende Sache wegnimmt, um sie sich unberechtigt zuzueignen, gefährdet das Volkseigentum, fügt dem Volkseigentum einen Schaden zu. Bei Erfolgsdelikten dagegen wird das Verbrechen durch Merkmale charakterisiert, die eine bestimmte Handlung und die dadurch herbeigeführte gefährliche Folge erfassen. So muß z. B. durch ein Beiseiteschaffen die Gefährdung der Wirtschaftsplanung verursacht worden sein. Die Verneinung der Kausalität, der Verursachung gesellschaftsgefährdender Folgen bei Begehungsdelikten ist deshalb ein Ausdruck fehlerhafter Auffassung über den Charakter der Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik. Es wäre die Aufgabe des Verfassers gewesen, sich mit der formal-juristischen Auffassung über die Begehungsverbrechen auseinanderzusetzen und die These anhand der Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Verbrechen zu konkretisieren.

III

Weitere Aufmerksamkeit verdient der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Rezensenten machen es dem Verfasser etwas schwer, auf ihre Argumente einzugehen, wie der Verfasser es anscheinend den Rezensenten schwer gemacht hat, zu seinen Argumenten Stellung zu nehmen. Ich will nicht davon sprechen, daß Lekschas und Renneberg es hier, wie in der gesamten Rezension, für erforderlich halten, ihre Argumente durch Werturteile zu begleiten, an Werturteile zu binden, die durchweg nicht bewiesen werden. Ich bin der Auffassung, daß wir nicht einen Streit der Werturteile über Personen, sondern einen Kampf der Meinungen zu führen haben, der stets geeignet sein muß, die Sache selbst bei

27) Geräts, a. a. O. S. 87.

28) Sowjetstaat und Sowjetrecht 1952, Heft 8 (Manuskriptdruck-Übersetzung, S. 42).

29) ebenda, vgl. Manuskriptdruck-Übersetzung, S. 42.

25) Geräts, a. a. O. S. 30, 31.

26) Sowjetstaat und Sowjetrecht 1952, Heft 8 (Manuskriptdruck-Übersetzung, S. 30).